

Gemeinde Röthenbach, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. UVPG) für die Erweiterung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I (DK I) für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort der bestehenden Deponie Steinegaden im Landkreis Lindau;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten Erweiterungsfläche der Boden- und Bauschuttdeponie Steinegaden in den Röthenbach**

Die ZAK Energie GmbH beantragt bei der Regierung von Schwaben eine abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I (DK I) für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort der bestehenden Deponie Steinegaden, Flur-Nummern 797/9, 1300, und 1301 Gemarkung Röthenbach, Gemeinde Röthenbach, Landkreis Lindau.

1. Die ZAK Energie GmbH plant zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit von nicht verwertbarem Boden und Bauschutt sowie asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen für die Landkreise Oberallgäu und Lindau sowie für die kreisfreie Stadt Kempten für die kommenden Jahre eine Erweiterung der DK I-Deponie am Standort Steinegaden. Die Flurnummern 797/9 und 1300, Gemarkung Röthenbach, befinden sich im Eigentum der Geiger Landwirtschaft GbR. Die Flurnummer 1301, Gemarkung Röthenbach, befindet sich im Eigentum der Geiger GmbH & Co. KG.

Das Areal der geplanten Erweiterung der Boden- und Bauschuttdeponie Steinegaden erstreckt sich auf rund 1,95 ha. Das nutzbare Deponievolumen beträgt rund 0,3 Mio. m³. Das erwartete Abfallaufkommen liegt gestützt auf die Mengenprognose bei 30.000 m³/a. Die Boden- und

Bauschuttdeponie soll für Abfälle zur Ablagerung, die die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 DK I, der Deponieverordnung einhalten, zugelassen werden. Die erwartete Laufzeit liegt bei rund 10 Jahren. Die Deponie soll in insgesamt drei Betriebsphasen nacheinander mit einem Nutzvolumen zwischen 60.000 m³ bis 140.000 m³ errichtet und verfüllt werden.

Das anfallende Sickerwasser wird in einer Drainageleitung gefasst, vorbehandelt und anschließend in den Röthenbach eingeleitet. In der Nachsorgephase soll das Sickerwasser entweder direkt in den Röthenbach oder optional in den bestehenden Ablaufkanal zum kommunalen Abwasserkanal der Gemeinde Röthenbach abgeleitet werden. Hierfür stellt die ZAK Energie GmbH einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll über einen umlaufenden Randgraben gesammelt und in das bestehende Versickerungsbecken oder einen Versickerungsschacht abgeleitet werden. Hierfür stellt die ZAK Energie GmbH einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Insbesondere folgende Fachgutachten hat die ZAK Energie GmbH im Rahmen ihres Antrages vorgelegt:

- Lärmgutachten
 - Staubgutachten
 - Bestanderhebung Fauna und Flora; Umweltverträglichkeitsuntersuchung; Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 - Fachanlagenteil Sickerwasserbehandlungsanlage
 - Fachanlagenteil Mengenprognose
 - Fachanlagenteil Sicherheitsleistungen
 - Hydrogeologisch-geotechnisches Standortgutachten
 - Fachanlagenteile zur Standsicherheit
 - Fachanlagenteil Alternativuntersuchungen
2. Die Regierung von Schwaben ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.
 3. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V.

m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Regierung von Schwaben ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss. Mit den gem. Nr. 4 dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend. Der UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist überdies über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=6743fc93-0546-4840-94d9-eff4c3d787a3&q=steinegaden>

einsehbar.

4. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/planfeststellung/aktuell/steinegaden/index.html> eingesehen werden.
5. Zusätzlich liegen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach
in der Zeit von Montag, den 05.05.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 04.06.2025
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Gemeinde Röthenbach, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach
in der Zeit von Montag, den 05.05.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 04.06.2025
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Argental unter <https://www.vg-argental.de/bekanntmachungen/index.php> und der Gemeinde Röthenbach unter <https://www.vg-argental.de/seite/345131/bauen-und-wohnen.html> veröffentlicht.

6. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans.
7. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

von Montag, den 05.05.2025, bis einschließlich Freitag, den 04.07.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 55.1
Fronhof 10
86152 Augsburg

oder bei der

Gemeinde Röthenbach
Mühlenstraße 1
88167 Röthenbach

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden.

Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse umweltrecht@reg-schw.bayern.de gerichtet sind.

Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 04.07.2025 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Dies gilt entsprechend auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, § 74 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen, die Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

9. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Röthenbach, 17.04.25

Ort, Datum



Unterschrift 1. Bürgermeister der Gemeinde Röthenbach